



## Übertragung der Verpflichtungen und des Gesamtvermögens (die freien Mittel eingeschlossen) an eine andere Vorsorgeeinrichtung (Vermögensübertragung gemäss FusG)

### 1. Liquidationseröffnung

Der Stiftungsrat muss der Aufsichtsbehörde die folgenden Unterlagen zukommen lassen:

- das Protokoll der Sitzung, in der die Auflösung und Liquidation der Stiftung angenommen wurde, in dem die Gründe für die Liquidation und eventuell der Name des/der Liquidators/Liquidatoren aufgeführt sind (und falls erforderlich die Änderungen der Statuten, um eine solche Ernennung zu ermöglichen), sowie die Grundsätze der Kostenübernahme;
- die Dokumente in Bezug auf die Anwendung des Artikel 11 Absatz 3bis BVG (für registrierte Stiftungen);

Zur **Erinnerung**: Wenn der Wechsel der Vorsorgeeinrichtung sich aus einem Entscheid des Arbeitgebers ergibt, sieht Artikel 11 Absatz 3bis BVG eine gemeinsame Entscheidung mit dem Personal oder der Arbeitnehmervertretung vor. Wenn es sich nur um eine Entscheidung des Stiftungsrats handelt, muss das Personal konsultiert und informiert werden.

- der Anschlussvertrag an die neue Einrichtung (falls bereits verfügbar).

Auf dieser Grundlage trifft unsere Behörde einen ersten Entscheid über die Liquidationseröffnung. Dies hat die folgenden Auswirkungen:

- Der Name der Stiftung ändert sich in „Stiftung...in Liquidation“.
- Der Zweck der Stiftung ändert sich (= die Liquidation durchführen).
- Eventuell werden der Rat abgesetzt und ein/mehrere Liquidator/en ernannt, oder eine solche Ernennung wird durch den Stiftungsrat angenommen.
- Der Rat wird aufgefordert, alle notwendigen Dokumente für das weitere Verfahren zur Verfügung zu stellen:
  - den Bericht über die Gesamtliquidation, der vom zugelassenen Experten für die berufliche Vorsorge verfasst wurde;
  - den Vermögensübertragungsvertrag. Gemäss Artikel **88, Absatz 2 FusG**, das sinngemäss gilt, ist die Vermögensübertragung nur zulässig, wenn das Ziel der Vorsorge sowie die Rechte und die Ansprüche der Versicherten erhalten bleiben.

Der Vermögensübertragungsvertrag wird zwischen den Stiftungsräten der an der Übertragung beteiligten Rechtsträger geschlossen. Er wird von allen Mitgliedern der Räte unterzeichnet; sollte dies nicht der Fall sein, muss der Vertrag durch ein Protokoll bestätigt werden (gemäss Art. 138 und 144 der Handelsregisterverordnung [HRegV]).

Der Vertrag wird schriftlich verfasst. Im Falle der Übertragung von Gebäuden müssen die entsprechenden Vertragsparteien die öffentliche Beurkundungsform wählen (bei einem Notar am Sitz der übertragenden Stiftung).

Die Übertragung ist nur zulässig, wenn das Inventar einen Aktivenüberschuss ausweist (Art. 71 Abs. 2 FusG);

Der Vertrag enthält die folgenden Angaben (Artikel 71 FusG):

- den Namen, den Sitz und die Rechtsform der an der Übertragung beteiligten Rechtsträger;
  - ein Inventar der übertragenen Aktiven und Passiven (die Gebäude, Wertpapiere und immateriellen Vermögenswerte werden einzeln aufgeführt); wenn der Vertrag mehr als sechs Monate nach der Aufstellung des Inventars unterzeichnet wird, ist es angebracht anzugeben, dass seitdem keine Veränderungen erfolgt sind;
  - der Gesamtwert der Aktiven und Passiven;
  - eine eventuelle Gegenleistung;
  - die Liste der übertragenen Versicherten;
  - wenn der Kreis der Begünstigten der übertragenden Stiftung und der aufnehmenden Stiftung nicht identisch sind, der Vermerk, dass die übertragenen freien Mittel ausschliesslich für die Empfänger der übertragenden Stiftung genutzt und zu diesem Zweck bei der übernehmenden Stiftung separat verbucht wird;
  - der Vermerk, dass der Zweck der Vorsorge sowie die Rechte und Ansprüche der Versicherten auch nach der Übertragung des Vermögens erhalten bleiben;
  - die Tatsache, dass die Übertragung des Vermögens ab der Eintragung im Handelsregister rechtsgültig wird.
- die Requisition für das Handelsregister. Sie wird von der übertragenden Stiftung erstellt. Diese übergibt diese der Aufsichtsbehörde, die sie anschliessend mit ihrem Entscheid über die Zulassung an das Handelsregister weitergibt.

Sie wird separat vom Vermögensübertragungsvertrag verfasst und ordnungsgemäss durch den Stiftungsrat unterschrieben.

Sie enthält die folgenden Angaben:

- den Namen, den Sitz und die Identifikationsnummer der an der Vermögensübertragung beteiligten Rechtsträger;
  - das Datum des Vermögensübertragungsvertrag;
  - der Gesamtwert der Aktiven und Passiven, die gemäss dem Inventar übertragen werden;
  - die eventuelle Gegenleistung.
- das Protokoll, in dem der Vermögensübertragungsvertrag und die Requisition genehmigt werden (sofern sie nicht von allen Mitgliedern des Stiftungsrates

unterzeichnet wurden) und das den über die Gesamtliquidation verfassten Bericht des zugelassenen Experten enthält;

- der Anschlussvertrag (falls noch nicht zur Verfügung gestellt);
  - eventuell andere Dokumente.
- Die für das Liquidationsverfahren bei der Aufsichtsbehörde fälligen Gebühren werden entnommen (mit Ausnahme der jährlichen Aufsichtsgebühr, die eingezogen wird, solange die Stiftung nicht aus dem Handelsregister gelöscht ist). Weitere Gebühren durch andere Behörden bleiben vorbehalten. Schliesslich wird jeder Entscheid im SHAB zulasten der Stiftung veröffentlicht.

## **2. Informationen gemäss Artikel 53d Absatz 5 BVG**

Wenn der Vertrag über die Übertragung der Verpflichtungen und des Vermögens den Anforderungen in diesem Bereich entspricht, erteilt die Aufsichtsbehörde die grundsätzliche Genehmigung und beauftragt den Stiftungsrat:

- Die Versicherten und die Rentenbezüger in Bezug auf die Liquidation vollständig zu informieren, dabei wird ihnen insbesondere ermöglicht, den Vermögensübertragungsvertrag innert 30 Tage einzusehen.
- Den Versicherten und Rentenbezügern anzuzeigen, dass im Fall einer Anfechtung Rechtsmittel zur Verfügung stehen, sobald die Aufsichtsbehörde den formellen Entscheid über die Zulassung getroffen hat, und dass sie über den Beginn der Beschwerdefrist informiert werden.

Nach dem Ende der Frist von 30 Tagen übergibt der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde:

- eine Bescheinigung, die unter seiner Verantwortung unterzeichnet wurde, die bestätigt, dass die Informationen für die Versicherten und Rentenbezüger tatsächlich gemäss Artikel 53d Absatz 5 BVG weitergegeben wurden;
- eine Ausfertigung des Schreibens oder der Information für die Versicherten und Rentenbezüger;
- gegebenenfalls die Dokumente, die der Aufsichtsbehörde noch nicht zur Verfügung gestellt wurden.

## **3. Entscheid über die Zulassung der Übertragungsgrundsätze**

Sobald alle notwendigen Dokumente an die Aufsichtsbehörde übergeben wurden, trifft diese den Entscheid über die Zulassung:

- Die Grundsätze der Übertragung der Verpflichtungen und des Vermögens werden durch die Aufsichtsbehörde zugelassen.
- Der Rat wird damit beauftragt, die Versicherten und die Rentenbezüger zu informieren, dass der Entscheid über die Zulassung getroffen wurde und dass dieser einer Beschwerde innert 30 Tage nach der Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsblatt (SHAB) unterliegt. Gleichzeitig wird ihnen das Datum der Veröffentlichung mitgeteilt. Anschliessend übermittelt der Rat der Aufsichtsbehörde eine Kopie dieser Informationen. Die Veröffentlichung

signalisiert, dass die Aufsichtsbehörde die Grundsätze der Übertragung der freien Mittel zugelassen hat. Die Beschwerdefrist beginnt am nächsten Tag nach der Veröffentlichung.

- Gegebenenfalls beauftragt die Aufsichtsbehörde den Stiftungsrat oder die Urkundsperson, die gemäss Artikel 104 Absatz 4 FusG ermächtigt ist, die Anmeldung der Änderungen beim Eidgenössischen Grundbuchamt zu beantragen, die sich aus der Übertragung des Vermögens ab der Eintragung beim Handelsregister ergeben (Art. 104 FusG).
- Die Aufsichtsbehörde vermerkt, dass sie ihren Entscheid im Schweizerischen Handelsblatt (SHAB) veröffentlichen wird. Die Veröffentlichung zeigt, dass die Aufsichtsbehörde den Grundsatz der Übertragung der freien Mittel zugelassen hat. Am nächsten Tag nach der Veröffentlichung beginnt die Beschwerdefrist von 30 Tagen.
- Der Vertrag wird dem Handelsregister übergeben, zusammen mit der Grundbuchanmeldung des Stiftungsrats. Die Anmeldung der Vermögensübertragung wird durch das Grundbuchamt durchgeführt, wenn der Entscheid der Aufsichtsbehörde rechtskräftig ist.
- Der Rat wird damit beauftragt, der Aufsichtsbehörde die folgenden Dokumente zur Verfügung zu stellen:
  - die Bescheinigung der Revisionsstelle, in der vermerkt ist, dass die Stiftung nicht mehr über Vermögen oder Schulden verfügt, zusammen mit der Nullbilanz und der abschliessenden Betriebsrechnung (bei einfachen Fällen und mit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde können die Belege über die Durchführung der letzten Zahlungen ausreichen);
  - gegebenenfalls eine Bescheinigung, dass die Modifikationen der Anmeldung in Bezug auf übertragene Gebäude tatsächlich im Grundbuch durchgeführt wurden;
  - eventuell andere Dokumente.

#### **4. Abschluss der Liquidation**

Wenn die Aufsichtsbehörde alle in dem Entscheid über die Zulassung eingeforderten Dokumente erhalten und überprüft hat, dass der Vermögensübertragungsvertrag tatsächlich beim Handelsregister eingetragen wurde, trifft sie den Entscheid über den Abschluss der Liquidation, durch den sie feststellt, dass alle Liquidationsverfahren zu Ende geführt wurden, und fordert den Handelsregisterführer auf, die Stiftung zu löschen. Sobald dieser letzte Entscheid rechtskräftig ist, übergibt die Aufsichtsbehörde eine Kopie an das Handelsregister.